

Jahresgebühr Wiener Magistrat - Magistratsabteilung 21. *K. 58.4/38*

W. Abt. 21/I - XV H 4/38

Bezirksgericht Fünfhaus

Vorstehende Aktenbezeichnung ist am 29. JUN. 1938
bei Eingaben und Rückschreiben in der
Aufschrift und auch auf dem Brief-
umschlag anzuführen.

An das

Bezirksgericht F ü n f h a u s

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den
Vorstand stellvertreter
der Magistratsabteilung 21
Herrn Dr. Josef Jaksch,
Magistratsrat

Kündigungsgegner:

L ä m m e l Isidor,

Bahnbeamter i. R.

XV., Alliegasse 24,

Stiege 4 Tür 5

1. Bartensteingasse 7

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene
aus Zimmer Kabinett Küche Vorraum samt Zugehör beste-
hende Wohnung Nr. 5 ~~XXXXXXX~~ Lokal Nr. des städt. Hauses XV., Alliegasse 24,
Stiege 4 vertragsmäßig vierzehntägig

für den 31. Juli 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem
Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden
Zeit d. i. am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution
der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendun-
gen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom
Jahre 1926 1926/27
im Jahre erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1,
Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B. G. Bl. 872 (14. Juni 1929, B. G. Bl.
200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

W. Abt. 21/I, - S. D. Nr. 7 - A 4 - VI. 1938 - 1.000 -

Beschluss des Gerichtes.

=====

Dem Kündigungsgegner wird aufgetragen, dieser Aufkündigung bei Exekution rechtzeitig Folge zu leisten, oder gegen die Aufkündigung seine Einwendungen einzubringen.

Wenn die Aufkündigungsfrist wenigstens 14 Tage beträgt, sind die Einwendungen längstens binnen 8 Tagen, wenn die Aufkündigungsfrist weniger als 14 Tage beträgt, längstens binnen 3 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses mündlich oder schriftlich bei diesem Gerichte einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingebrachte Einwendungen werden von Amtswegen zurückgewiesen werden.

Dieser Beschluss ist auch gegen die aufkündigende Partei vollstreckbar.

Bezirksgericht Fünfhaus

Bezirksgericht _____

Abtl. _____

Wien, den _____

30/6 1920
[Signature]

*und WZ
— 4 | 38*

M.Abt.21/I

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

An das

Bezirksgericht
Aufkündigung

Finflais

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I

~~Dr. Ferdinand Holzner~~

~~Obermagistratsrat~~

Dr Josef Jaksch M.R.

Vorstand-Stellvertreter

I. Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Fridor Kammul

Wohnungsbesitzer i. R.

15., Alliq. 24, 4/91

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus

F. W. J. Kammul

samt Zugehör beste -

hende Wohnung Nr. 5 Lokal Nr. des städt. Hauses 15., Alliq. 24,

Stiege 4

vertragsmäßig 14 kg. f. J. 31. JULI 1938

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am

- 1. AUG. 1938

12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

Jahr 1926

im Jahre 1926/27 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2. Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.B. Bl. 872 (14. Juni 29, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Zur Kanzlei am
Rückschrieben am
28 JUNI 1938

Der Abteilungsvorstand:
J. H. Jaksch
Obermagistratsrat

Coill
16. JUNI 1938
M. Abt. 21/I, S. D. Nr. 7, A 4, IV 1931 - 1.000

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl K 804/38

Edikt.

An **Isidor Lämmel, Bahnbeamter i.R.,**

zuletzt in **15. Allg. StG/4. StG/6**

ist in der **Kündigungssache** der **Stadt Wien Reg. Abt. 21**
1. Bartensteing.

der Beschluß vom **30.6.1938**

GZ K 804/38-1

zuzustellen, womit **dem Isidor Lämmel die Wohnung für 31. Juli 38**
anzugewiesen wird.

Da der Aufenthalt des **Isidor Lämmel** unbekannt ist,

wird **Dr. Dr. Gustav Solner, Ra. 14. Mariahilferstr. 148**

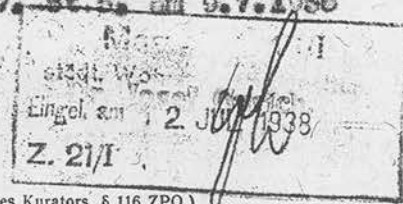
zum Kurator bestellt,

der ihn auf dessen **Gefahr und Kosten vertreten**
wird, bis er selbst auftritt oder einen Bevollmächtigten nennt.

Bezirksgericht, Rathaus 15. Sperrg. 17, St. 5, am 9.7.1938

Edikt dem
Edikt und B. dem Kurator
Einschaltung in
Gerichtstafel
Ortsübliche Kundmachung
Angeschlagen am
Abgenommen am

Z. V.



ZPForm. Nr. 47. (Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung und Bestellung eines Kurators, § 116 ZPO.)

Dr. Gustav Sellenner
Rechtsanwalt
Wien 15, Marienhilfsstr. 146
Gerichtsnummer
R-35-0-27

Bezirksgericht Fünfhaus

761 123
4
Eingelangt am 16. JUL. 1938 —Uhr—Min

—fach, mit —Beilagen

—Rubriken.



An das

Bezirksgericht

in Fünfhaus!

Kündigende Partei :
die Stadt Wien,
vertreten durch :
den Vorstand der Magistrats-
abteilung 21, Mag.Rat Dr. Josef
Jaksch, in Wien I.,
Bartensteingasse Nr. 7,

Gekündigte Partei :
Isidor Lämmel,
Pensionist (Bundesbahnbeamter
i.R.) in Wien XV., Allio-
gasse 24, 4.Stiege, Tür 5.
vertreten durch den gerichtlich
bestellten Abwesenheitskurator :

[Signature]
Dr. Gustav Sellenner
Rechtsanwalt
Wien 15, Marienhilfsstr. 146
Gerichtsnummer
R-35-0-27

wegen : 14-tägiger Aufkündigung.

2fach, Handschrift, Kostenverzeichnis.

B e r i c h t

und Enthebungsantrag des Abwesenheits-Kurators .

Die dortige Kündigung K 584/38 wurde mir als Abwesenheitskurator der gekündigten Partei am 12. Juli 1938 zugestellt.

Mangels näherer Angaben über die in Betracht kommenden Umstände habe ich mich als bestellter Kurator am 13. Juli gegen 8 Uhr abends in das Haus in Wien XV., Alliogasse Nr. 24 begeben und festgestellt, dass dieses offenkundig ein Gemeindebaubau ist, der nach dem Kriege aufgebaut wurde.

Der Hausbesorger war um diese Zeit zufällig nicht anzutreffen, weshalb ich mich zur gekündigten Wohnung begab. Dortselbst meldete sich niemand auf mein Läuten. An der Wohnungstür war als Inhaber Isidor L ä m m e l angegeben.

Ich begab mich hierauf in die Nachbarwohnung des Tischlermeisters Max S t a r k l , Tür Nr. 6 und erfuhr dort von diesem, dass Herr Isidor L ä m m e l seit längerer Zeit sich in Haft befand, jedoch aus dieser Haft am Samstag, den 9. Juli 1938 in seine Wohnung wieder zurückgekehrt ist.

Daraus ergibt sich, dass meine Bestellung als Abwesenheitskurator in einem Zeitpunkte erfolgt ist, wo sich Herr Isidor L ä m m e l bereits wieder auf freiem Fuss befand und in der gekündigten Wohnung aufhielt.

Nach den weiteren Mitteilungen wohnt Herr Isidor L ä m m e l in der gekündigten Wohnung mit seiner Gattin ^{Berta} und seinem 31-jährigen Sohn Josef L ä m m e l .

Mit eingeschriebenem Schreiben vom 14. Juli 1938 habe ich Herrn Isidor L ä m m e l dringlich in meine Kanzlei zur Auskunftserteilung vorgeladen, welcher Einladung Herr Isidor L ä m m e l am 14. Juli nachmittags Folge geleistet hat. Herr Isidor L ä m m e l hat mir den

vorangeführten Tatbestand als richtig bestätigt.

Aus den angeführten Gründen stelle ich zunächst den

A n t r a g :

auf Enthebung des Abwesenheitskurators wegen Wegfall der für die Bestellung massgebenden Umstände. Aus Gründen der Vorsicht ersatte ich nachstehende

E i n w e n d u n g e n :

Die Bestellung des Abwesenheitskurators Dr. Gustav S e l l n e r ist zu unrecht erfolgt, da der Gekündigte Isidor L ä m m e l bereits am 9. Juli 1938 in der gekündigten Wohnung Aufenthalt genommen hat und daher nicht abwesend war und auch nicht abwesend ist.

In diesem Sinne stelle ich den weiteren

A n t r a g :

auf kostenpflichtige Aufhebung der Kündigung. Gleichzeitig stelle ich den

S c h l u s s a n t r a g :

auf gerichtliche Bestimmung der Kuratorkosten und Verfallung der kündigungen Partei in den Ersatz derselben an den Kurator bei sonstiger Zwangsvollstreckung.

Dr. Gustav Sellner .

4 C 761/38

B e s c h l u s s .

In der Rechtssache der

klagenden Partei : Stadt Wien, Mag. Abt. 21 vertreten
durch den Vorstand Mag. Rat Dr. Josef
Jaksch, Wien I., Bartensteing. Nr. 7
gegen die

beklagte Partei : Isidor L ä m m e l, Pensionist
der Reichsbahnen Wien 15., Gisel-
hergasse 6, 4. Stg. Tür 5

wegen ~~unflüchtigung~~ Klagseinwendungen
wird Herr Dr. Gustav S e l l n e r, R. A. Wien 15.,
Mariahilferstrasse Nr. 146 von seinem Amte als Kurator
der gekündigten Partei enthoben.

Die von der kündigenden Partei dem Kurator binnen
14 Tagen bei Exekution zu bezahlenden Kosten werden mit

35.59 S = 23.72 RM bestimmt.

Bezirksgericht Fünfhaus Abt. 4.,

15., Sperrg. 17

Wien, am 18. Juli 1938

Stark
für die Nichtlichkeit des Beschlusses

M. Abt. 21/II - Nr. 1/4/38

Kammeler Hider,
15, Alliog. Nr. 4/0/5;
Kündigung.

29.7.1938

Schreibsbüchhaltung - Wohnkammer

Die vom Gericht mit RM 23.72 bestimmten
Kameralen Kosten sind sofort dem Kameralen Rechtsanwalt
Dr. Günther Sellner, 15, Mariahilferstr. 146, anzuweisen.

Willy

Der Abteilungspräsident:

[Signature]
Ober-Registrator

M.A. 21/II. Ö. Wohnkammer
Eingelangt: 30. JULI 1938

RM. 23.72 würden vorgewiesen!

30. VII. 38.
Gronewicz Spinoller
St. - Rech

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl ~~4 C 761/38~~

Stadt Wien Abt. 21

Ladung.

gegen

Isidor Lämmel

wegen Aufkündigung

Über rechtzeitig erhobene Einwendungen zu K 584/38!

Die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über diese Klage

wird auf den 28. Juli 1938 vorm. 12 Uhr, bei diesem Ge-

richte Zimmer Nr. Verhandlungssaal 20, 3. Stock anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hierbei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Mag.-Abt. 21/I
 städt. Wohnhäuserverwaltung
 Eingel. am 25. JUL. 1938
 7. 21 I ZPForm. Nr. 84 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.)

Bezirksgericht Fünfhaus

XV Spargasse Nr. 17
18.7.1938

Stark
 für die Richter der
 Der Richter:
 (Signaturen)

Da eventuell eine unentl. Klage erforderlich gewesen
wäre, wurde ein Räumungsvergleich per 31/8. 1938
geschlossen.

Der geschlagte verpflichtete sich weiteres, die ^{Rechtsanwaltskosten} Kosten, die bis jetzt mit 355.595 = 23 RM 72 Pf
in Monatsraten à 2 RM ab 2./9. 1938 h. a. zu bezahlen.

Stempel im Freitage von RM 1.33 wurde von
der Partei bezahlt.

18./7. 1938.

Witzsch

Isidor Lenzel
IV, Altesgasse 24/4/5

Wien, am 11. 8. 38

Dienstzettel.

An ~~Dr. O. M. R. Dr. Holzer~~ O. M. R. Dr. Holzer

Bitte zu veranlassen, dass der oben Genannte
davon verständigt wird, dass eine Verlängerung der
Räumungsfrist über 1. September hinaus nicht
möglich ist.

Witzsch

12/8. 1938 - H. Schwarz beauftragt, Lenzel zu verständigen.

Witzsch

Lofak schreiben R. Aubry
gepöbelnd mitgeteilt in Briefen
Fam. Pöbel
Lammel F. v. v.
15. Ullroy. 24/IV/P/5-

M. Abt. 21/I IV H 4 1938.

Lammel F. v. v.

15. Ullroy. 24/IV/P/5

Delogierungsantrag.

Wien, den 3. 9. 1938

br. m.

K a n z l e i

Handwritten note: 5. 9. 38

Zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund des
rechtskräftigen ~~Kündigung~~ des Vergleiches - des Urteiles - vom 28. 7. 1938

Amte Bez. Gericht Simffürs Zl. 4 C 761/38

Räumungstag vor 31. 8. 1938.

*Delog. Antrag nur gepöbelnd mitgeteilt
In inf. gepöbel. Vermitteln m. inf.*

Del. 7/9 pl

Der Abteilungsvorstands

I. A.

Handwritten signature: J. A. v. v.

Handwritten initials: J. A.

5. 9. 38
- 5 SEP - 1938
- 5 SEP. 1938

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben

Geschäftszahl: 40 761/38

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der ~~Aufkündigung~~ Wanglung vom 28/7 38

wird der betreibenden Partei

Mag. Hof Wilh. K. Josef Jakusch
I Bartensteing. 7

wider die verpflichtete Partei

Mitar Lämmel
15. Adligasse 24 IV/5

1) verpflichteten Partei gemieteten

die zwangsweise Räumung der von der

Mitführung Nr 5

im Hause

15. Adligasse 24.

bewilligt.

~~Die Räumung ist unverzüglich sogleich nach Anmelden vorzunehmen~~

Bezirksgericht Fünthaus

XV. Spargasse 115/12

Wien, am 5. 9. 1938

Dr. Gurion

Für die Richtigkeit der Bewilligung
der Leiter der Exekutionsabteilung

ZV.

- 1. B. der betr. Partei
- 2. der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
- 3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Mag.-Abt. 21/I
stätt. Wohn- u. Servverwaltung
Erge. am 6. SEP. 1938
Z. 21/I

Exekutionsabteilung.

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am 7. 9. 1938 mittag 9 Uhr vom gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Wsppl. 1090.28

MJ

(16. Herbststr. 7)

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.

ad H. am. 21/I- XV 2/4/38

Wien, am 18./11.1938

Dienstzettel.

An Freiheitsbüchhaltung - Wohlfahrter

Während die 15., Alliq. 24, 4/1/5 wohnhaft gewesene Christen
Frieder Kimmel am 9./9.1938 zurückgezogen ist u. den Zins bis 31./8.1938
bezahlt hat, ist der mit Rückkehranträge vom 18./10.1938 ausgeigte
Zinsrückstand im Falle von RM 21.49 wegen Darstellung im Abfall
zu bringen.

Geig



Der Ableitungsbeauftragte:

Wohn
Ober Magistratsrat

Siehe Abf. Verz. 44/Post 3!
28.XI.38. *Sprecher*
Simoller